



Whistleblowing Policy

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 4. Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und rechtliche Hinweise	3
2. Zielsetzung	4
3. Adressate	4
4. Geltungsbereich	5
5. Meldungen	5
6. Inhalt der Meldungen	7
7. Versenden der Meldungen	8
8. Bearbeitung der Meldungen	9
9. Schutz des Hinweisgebers	10
10. Haftung des Hinweisgebers und Schutz der gemeldeten Person	11
11. Datenschutz	12
12. Aktualisierung und Berichterstattung	13
ANHANG 1	14



1. Vorbemerkungen und rechtliche Hinweise

Am 29. Dezember 2017 trat das Gesetz Nr.179 über „Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben“ in Kraft (veröffentlicht im Amtsblatt, Allgemeine Reihe Nr. 291 vom 14. Dezember 2017).

Was insbesondere den privaten Sektor betrifft, so ergänzt Artikel 2 des Gesetzes Nr. 179/17 das Gv. D. 231/01 und fügt unter Artikel 6 („Personen in Führungspositionen und Organisationsmodelle der Einrichtung“) eine neue Vorschrift ein, die in das Organisationsmodell gemäß Gv. D. 231/01 (im Folgenden auch Modell) die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einreichung und Bearbeitung der Meldungen aufnimmt.

Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, Anreize für die Zusammenarbeit der Arbeitnehmer zu schaffen, um das Aufdecken von Korruptionsphänomenen in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu fördern. Mit der Einführung von Ad-hoc-Regelungen bezüglich der „Whistleblowing“-Phänomene folgt Italien den seitens diverser internationaler Gremien, die sich mit der Korruptionsbekämpfung befassen, an sie gerichteten Aufforderung, die Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung dieses Phänomens zu verstärken, auch durch die Bereitstellung von Systemen, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, eventuelle rechtswidrige Handlungen, von denen sie Kenntnis erlangen, sicher zu melden.

Am 15. März 2023 trat daraufhin das Gv. D. Nr. 24 von 2023 in Kraft mit dem Titel „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und Bestimmungen über den Schutz von Personen enthält, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“; damit wurde ein neues System für die Meldung von Verstößen eingeführt, das gemeinsame Regeln für öffentliche und private Einrichtungen vorsieht.

Vorstehendes gesetzesvertretendes Dekret - das das Gesetz Nr. 179 aus dem Jahr 2017 („Bestimmungen zum Schutz der Personen, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erhalten“) aufhob - machte daher eine Überarbeitung dieser Policy erforderlich, um die Vorschriften der neuen Gesetzgebung zu erfüllen.



2. Zielsetzung

Das Whistleblowing-System¹ trägt einerseits dazu bei, mögliche rechtswidrige Handlungen zu erkennen und zu bekämpfen und dient andererseits der Schaffung eines Klimas der Transparenz, in dem jeder Adressat ermutigt wird, seinen Beitrag zu einer Kultur der Ethik und Legalität im Unternehmen zu leisten, ohne Vergeltungsmaßnahmen seitens der Unternehmensorgane, der Vorgesetzten oder der Kollegen, die eventuell Gegenstand einer Meldung sein könnten, befürchten zu müssen.

Zweck dieser Policy ist es, zum Schutz der Integrität des Unternehmens die Verfahren für die Meldung von begangenen oder unterlassenen rechtswidrigen Handlungen festzulegen, die einen Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen, Werte und Grundsätze, die im Ethikkodex und im Verwaltungs-, Organisations- und Kontrollmodell von Avvale S.p.A. (im Folgenden „Avvale“) und ihrer Tochtergesellschaften in Italien und im Ausland (falls und soweit zutreffend) verankert sind, darstellen oder darstellen können bzw. zu einem Verstoß verleiten könnten sowie die Grundsätze der internen Kontrolle, die Unternehmenspolitik und -regeln oder Verhaltensweisen, die im Rahmen der von einer oder mehreren Gesellschaften der Gruppe unterhaltenen Beziehungen Schäden jeglicher Art (z. B. wirtschaftliche, ökologische, die Sicherheit von Arbeitnehmern oder Dritten oder auch nur Imageschäden) für diese, aber auch für Kunden, Aktionäre, Partner, Dritte und ganz allgemein für die Gesellschaft verursachen können (im Folgenden „Meldung“).

3. Adressate

Die Adressate (im Folgenden „Adressate“) dieser Policy sind alle Personen, die innerhalb der Gruppe Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen innehaben, ausnahmslos alle Angestellten, die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitarbeiter sowie alle anderen Personen, die direkt oder indirekt, dauerhaft oder vorübergehend mit der Gruppe Beziehungen unterhalten oder zur Verfolgung der Ziele der Gruppe tätig sind (z. B. Kunden, Lieferanten, Partner, Berater, Institutionen und öffentliche Einrichtungen).

Die Adressaten dieser Policy, die Kenntnis von eventuellen Situationen erlangen, in denen das Risiko besteht, dass im Unternehmensbereich von anderen Adressaten Straftaten begangen werden oder

¹ Der aus dem Angelsächsischen stammende Begriff (Übersetzung: „Verpfeifen“) bezeichnet in internen Kontrollsystemen ein Mittel, mit dem Einzelpersonen, die einer bestimmten (öffentlichen oder privaten) Organisation angehören, bestimmten Personen oder Stellen innerhalb dieser Organisation einen möglichen Betrug, eine Straftat, eine rechtswidrige Handlung oder eine regelwidrige Verhaltensweise melden, die von anderen Mitgliedern der Organisation begangen werden.



Verhaltensweisen eingenommen werden, die im Widerspruch zu vorgenannten Bestimmungen stehen, sind verpflichtet, diese unverzüglich zu melden.

Insbesondere sind alle Adressate verpflichtet, mit Avvale zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit und strikte Einhaltung der Vorschriften des Modells zu gewährleisten, indem sie unverzüglich Risikosituationen (möglicherweise bevor sie strafrechtlich relevant werden) oder sogar bereits begangene Straftaten melden (um zu verhindern, dass die bereits entstandenen Schäden dauerhafte oder auf jeden Fall sich wiederholende Folgen im Laufe der Zeit haben).

4. Geltungsbereich

Diese Policy gilt für die gesamte Gruppe.

Die zuständige Stelle für die Verwaltung dieser Policy und der Meldungen ist das "Organismo di Vigilanza" der Avvale S.p.A., das von der Internal Audit & Compliance Dept. in der Funktion des „Koordinators des Whistleblowing-Prozesses“ unterstützt wird.²

Das Dokument wird durch Beschluss des Verwaltungsrats der Avvale S.p.A. genehmigt und zur Gewährleistung der größtmöglichen Verbreitung auf der Website und im Intranet des Unternehmens veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat (oder der gesetzliche Vertreter) jedes Unternehmens der Gruppe hat die Aufgabe und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die nachstehenden Grundsätze in Übereinstimmung mit der Organisationsstruktur und der Art der ausgeübten Tätigkeit sowie mit den bestehenden Verfahren und den geltenden rechtlichen Anforderungen umgesetzt werden.

5. Meldungen

Die Meldepflicht besteht immer dann, wenn der Adressat (wie oben beschrieben) einen begründeten und legitimen Verdacht bzw. das Bewusstsein - beides auf der Grundlage präziser und übereinstimmender Fakten - für rechtswidrige Verhaltensweisen oder in jedem Fall für Verhaltensweisen hat, die den Zweck

² in erster Linie durch die Durchführung folgender Tätigkeiten: i) Aktualisierung und Schulung in Bezug auf diese Policy in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Rechtsfragen und People Engagement; ii) technisches Sekretariat; iii) operative Verwaltung des Eingangs der Meldung und der damit verbundenen Voruntersuchung; iv) Verwaltung der Informationsflüsse an die Kontroll- und Governanceorgane.



verfolgen, Bestimmungen des Modells, des Ethik-Kodex und der internen Verfahren des Unternehmens zu umgehen, die von Mitarbeitern oder Vertretern des Unternehmens ausgeführt werden.

Berücksichtigt werden nur Meldungen, die sich auf Tatsachen beziehen, die vom Hinweisgeber (der „Hinweisgeber“) direkt festgestellt wurden und nicht auf Gerüchten beruhen; außerdem darf die Meldung keine Beschwerden persönlicher Art betreffen. Der Hinweisgeber darf das Unternehmen nicht für rein persönliche Zwecke, für Ansprüche oder Vergeltungsmaßnahmen nutzen, die allenfalls in den allgemeineren Bereich des Beschäftigungsverhältnisses, der Zusammenarbeit oder der Beziehungen zum Vorgesetzten oder zu den Kollegen fallen, für die auf die Verfahren verwiesen wird, die in die Zuständigkeit der Unternehmensstrukturen fallen.

Die für die Zwecke des Modells relevante Meldung betrifft insbesondere zwei Arten von Verhaltensweisen:

- rechtswidrige Verhaltensweisen gemäß Gv. D. 231/01, d.h. Handlungen, die insofern strafrechtlich relevant sind, als sie „Vortaten“ im Sinne des Gv. D. 231/01 darstellen können, auch wenn es sich nur um einen Versuch handelt;
- Verstöße gegen das Modell, von denen die Hinweisgeber aufgrund der ausgeübten Funktionen Kenntnis erlangt haben: In diesem Fall betrifft die Meldung Verhaltensweisen, die, auch wenn sie keine direkte strafrechtliche Relevanz haben, in jedem Fall gegen das von der Gesellschaft eingerichtete System zur Prävention von Straftaten verstoßen, da sie gegen die (allgemeinen oder spezifischen) Kontrollgrundsätze, die Überwachungen oder die im Organisationsmodell genannten Verfahren des Unternehmens verstoßen.

Generell sind für Meldungen beispielsweise folgende Punkte relevant:

- Sachverhalte, die Straftaten, rechtswidrige Handlungen und Unregelmäßigkeiten darstellen können;
- Verhaltensweisen, die der Integrität der Gruppe und ihren Interessen schaden, sowie Handlungen, die die Vermögenswerte oder das Image der Unternehmen der Avvale Gruppe schädigen könnten (Interessenkonflikte, missbräuchliche Verwendung von Unternehmensvermögen, illegale und/oder betrügerische Aktivitäten zum Nachteil der Kunden oder des Unternehmensvermögens im Allgemeinen);
- Handlungen, die gegen Verhaltenskodizes oder andere Vorschriften oder Verfahren innerhalb der Organisation verstoßen, die mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.



Der „Koordinator des Whistleblowing-Prozesses“ (i) stellt dem Hinweisgeber unverzüglich eine Empfangsbestätigung für die Meldung aus, und zwar spätestens sieben Tage nach Eingang der Meldung; (ii) führt erforderlichenfalls weitere Gespräche mit dem Hinweisgeber; (iii) gibt in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung ein Feedback.

6. Inhalt der Meldungen

Obwohl die Meldungen auch anonym erfolgen können, sollten sie vorzugsweise folgende Informationen enthalten:

- die Personalien der Person, die die Meldung macht, unter Angabe der Position oder Funktion, die sie im Unternehmen innehat;
- eine klare und vollständige Beschreibung des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist;
- falls bekannt, die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die gemeldeten Taten begangen wurden;
- falls bekannt, die Personalien oder andere Elemente, die die Identifizierung der Person ermöglichen, die die gemeldeten Taten begangen hat (z. B. die Berufsbezeichnung oder der Sektor, in dem sie ihre Tätigkeit ausübt);
- die Angabe eventueller weiterer Personen, die über den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, berichten können;
- eventuelle Dokumente, die die Stichhaltigkeit der gemeldeten Fakten bestätigen können;
- alle sonstigen Informationen, die nützliche Rückschlüsse auf das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen zulassen.



7. Versenden der Meldungen

Die Rechtsvorschriften über das Whistleblowing sehen vor, dass das Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Regelungen alternative IT-Kommunikationskanäle für die Meldungen einrichtet.

Die Meldung kann auf Englisch oder in der Landessprache wie folgt übermittelt werden:

- per Brief auf dem normalen Postweg an: Avvale S.p.A. - Via Melzi d'Eril 34, I - 20154 Mailand, Italien. In diesem Fall ist der Umschlag zu versiegeln und mit dem Vermerk „VERTRAULICH PERSÖNLICH zu Händen des “Organismo di Vigilanza” der Avvale S.p.A.“ zu versehen;
- per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die bereits für Meldungen über das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Avvale S.p.A. verwendet wird: OdV@avvale.com, deren Zugang auf die Mitglieder des “Organismo di Vigilanza” der Avvale S.p.A. und die Internal Audit & Compliance Dept. beschränkt ist;
- durch die IT-Plattform, die über folgende Website zugänglich ist:
[\[https://digitalroom.bdo.it/avvale/home.aspx?Lang=ENG\]](https://digitalroom.bdo.it/avvale/home.aspx?Lang=ENG);
- auf Anfrage des Hinweisgebers durch ein persönliches Treffen innerhalb einer angemessenen Frist.

Das Gv. D. Nr. 24/2023 sieht die Möglichkeit vor, externe Meldungen an die Nationale Behörde zur Korruptionsbekämpfung (ANAC) zu richten und Verstöße in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen öffentlich zu machen. Externe Meldungen an die ANAC sind nur in folgenden Fällen zulässig:

- wenn der interne Meldekanal nicht aktiv ist oder nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- in Fällen, in denen der Hinweisgeber bereits eine interne Meldung vorgenommen hat, die nicht weiterverfolgt wurde;
- in Fällen, in denen der Hinweisgeber berechtigte Gründe zur Annahme hat, dass einer internen Meldung nicht die gebührende Aufmerksamkeit zukommt oder das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen besteht;



- wenn der Hinweisgeber berechtigte Gründe zur Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

8. Bearbeitung der Meldungen

Die Maßnahmen zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung dargelegten Umstände werden unter Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Vertraulichkeit durchgeführt, indem alle als angemessen erachteten Maßnahmen ergriffen und die als zuständig erachteten Unternehmensfunktionen einbezogen werden.

In jedem Fall ist das “Organismo di Vigilanza” verpflichtet, die Meldung solange vertraulich zu behandeln, bis eine eventuelle Haftung geklärt ist.

Erweist sich die Meldung nach Abschluss der Überprüfung als fundiert, informiert das “Organismo di Vigilanza” von Zeit zu Zeit die betroffenen Unternehmensfunktionen entsprechend und schlägt einen geeigneten Aktionsplan vor.

Wird festgestellt, dass die Meldung begründet ist, ergreift der Verwaltungsrat (oder gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter) oder die Personalabteilung des betreffenden Unternehmens unter Einhaltung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen alle als angemessen erachteten Maßnahmen und Handlungen zu seinem Schutz.

Wird festgestellt, dass die Meldung, die Mitglieder des Verwaltungsrats betrifft, begründet ist, unterrichtet das “Organismo di Vigilanza” den Aufsichtsrat und den gesamten Verwaltungsrat, die alle als angemessen erachteten Maßnahmen und Aktionen zu ihrem Schutz ergreifen.

Wird festgestellt, dass die Meldung, die die Mitglieder des Aufsichtsrats betrifft, begründet ist, informiert das “Organismo di Vigilanza” den Verwaltungsrat, der wiederum die Hauptversammlung für die zu treffenden Maßnahmen ihres Zuständigkeitsbereichs einbezieht.

Nach Abschluss der Untersuchung unterrichtet das “Organismo di Vigilanza” den Hinweisgeber (sofern bekannt).

Die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen (Gv. D. 101/2018 und der EU-Verordnung 2016/679) für den



Zeitraum aufbewahrt, der für die Bearbeitung der Meldung unbedingt erforderlich ist (in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum des Eingangs der Meldung).

Die Adressaten, die, aus welchen Gründen auch immer, Informationen über eine angebliche Unregelmäßigkeit erhalten, müssen:

- die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gewährleisten;
- den Hinweisgeber auf die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Meldeverfahren hinweisen;
- im Falle einer schriftlich eingegangenen Meldung diese unverzüglich über einen der oben genannten Kanäle an das “Organismo di Vigilanza” weiterleiten und sich verpflichten, keine eigenständigen Initiativen zur Analyse und/oder zu näheren Untersuchungen zu ergreifen.

9. Schutz des Hinweisgebers

Avvale garantiert unabhängig von den verwendeten Kanälen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und der gemeldeten Person bis zur Feststellung seiner etwaigen Verantwortlichkeit sowie mindestens einen alternativen Meldekanal, der geeignet ist, die Vertraulichkeit des Hinweisgebers bei der Bearbeitung der Meldung auf elektronischem Wege zu gewährleisten.

Insbesondere dürfen die personenbezogenen Daten der an der Meldung beteiligten Personen (in erster Linie die Namen des Hinweisgebers und der gemeldeten Person) nicht ohne die Zustimmung der betroffenen Personen weitergegeben werden - es sei denn, das Gesetz schreibt dies für Zwecke der Strafverfolgung ausdrücklich vor -, um sie vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen durch Kollegen oder Vorgesetzte zu schützen.

Außerdem ist es verboten, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen oder den Hinweisgeber direkt oder indirekt aus Gründen zu diskriminieren, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen.

Zu beachten ist auch, dass der Art. 6, Absätze 2-ter und 2-quater vorsehen, dass das Ergreifen diskriminierender Maßnahmen gegen die Personen, die die in Absatz 2-bis genannten Meldungen machen, der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde für die Maßnahmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, nicht nur vom Hinweisgeber, sondern auch von der von ihm angegebenen Gewerkschaftsorganisation angezeigt werden kann. Und auch, dass die als Vergeltung oder als Diskriminierung vorgenommene Entlassung des Hinweisgebers nichtig ist; nichtig sind außerdem Änderungen des Aufgabenbereichs gemäß Artikel 2103



des ital. ZGB sowie alle anderen vergeltenden oder diskriminierenden Maßnahmen, die gegenüber dem Hinweisgeber ergriffen werden.

Das jeweils an der Meldung beteiligte Unternehmen behält sich daher das Recht vor, angemessene Maßnahmen gegen jeden zu ergreifen, der Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen ergreift oder androht, die im Rahmen dieser Policy Meldungen gemacht haben.

Insbesondere darf die Identität des Hinweisgebers nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung preisgegeben werden, und alle an der Bearbeitung der Meldung Beteiligten sind zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, es sei denn, das Gesetz schreibt die Offenlegung bestimmter Daten vor.

Die Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung kann zu einer disziplinarischen Haftung des Unternehmens führen, unbeschadet weiterer gesetzlich vorgesehener Haftungsformen.

10. Haftung des Hinweisgebers und Schutz der gemeldeten Person

Es liegt in der Verantwortung des Hinweisgebers, Meldungen in gutem Glauben und in Übereinstimmung und im Sinne dieser Policy zu machen: Meldungen, die offensichtlich falsch oder völlig unbegründet sind und/oder mit dem alleinigen Ziel erfolgen, der gemeldeten Person oder Personen, die anderweitig von der Meldung betroffen sind, zu schaden, werden nicht berücksichtigt.

Bei der Überprüfung und Feststellung möglicher Ungereimtheiten, können die gemeldeten Personen einbezogen oder davon in Kenntnis gesetzt werden; es wird jedoch in keinem Fall ein Verfahren allein aufgrund der Meldung eingeleitet, wenn keine konkreten Beweise dafür vorliegen.

In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung hat die Gruppe die gleichen Schutzmaßnahmen der Privatsphäre des Hinweisgebers auch für den mutmaßlichen Verantwortlichen des Verstoßes eingeführt, unbeschadet jeder weiteren Form der Haftung, die das Gesetz vorsieht, das die Verpflichtung zur Offenlegung des Namens der gemeldeten Person vorsieht.

Die Dokumente im Zusammenhang mit der Meldung werden sowohl in Papierform als auch in digitaler Form lediglich für einen Zeitraum aufbewahrt, der zwingend für den ordnungsgemäßen Abschluss der in dieser Whistleblowing-Policy dargelegten Verfahren erforderlich ist, und in jedem Fall nicht länger als 5 (fünf) Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens, wie von den



einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen. Zur Erleichterung der Zugangskontrolle, des Datenschutzes und der Datenlöschung werden unnötige Kopien dieser Daten in E-Mail-Anhängen, auf PCs und in Cloud-Diensten vermieden.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die bei der Bearbeitung von Meldungen erfasst werden, werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und den Bestimmungen dieser Policy verarbeitet.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten, die zum Zeitpunkt der Meldung angegeben werden, um die korrekte und vollständige Anwendung der Unternehmenspolitik zu überprüfen und zu gewährleisten und um die Tätigkeiten durchzuführen, die sich aus diesen Überprüfungen ergeben, sowie um die spezifischen Verpflichtungen zu erfüllen, die durch Gesetze und Verordnungen festgelegt sind.

Nach dem Grundsatz der Datenminimierung dürfen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die Zwecke des Verfahrens relevant und erforderlich sind.

Die Datenverarbeitung wird Mitarbeitern anvertraut, die ordnungsgemäß zu Beauftragten ernannt und speziell in Bezug auf die Durchführung von Meldeverfahren geschult wurden.

Die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten können an die zuständigen Behörden und in bestimmten Fällen an ordnungsgemäß befugte Dritte zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Meldungen weitergegeben werden.

Der Hinweisgeber erhält - je nach gewähltem Meldekanal - angemessene Informationen (im Falle der Plattform kann der Hinweisgeber alle Informationen einsehen; im Falle eines „persönlichen“ Treffens ist eine kurze, mündliche Benachrichtigung mit einem Querverweis auf die erweiterten auf der Website/Website der Plattform vorhandenen Informationen erforderlich).

Der Text der Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Meldungen für die Einholung der entsprechenden Einwilligung liegt bei (Anhang 1).



12. Aktualisierung und Berichterstattung

Diese Policy und die Modalitäten der Meldung werden in regelmäßigen Abständen je nach Funktionsfähigkeit überprüft.

Das “Organismo di Vigilanza” berichtet - dem Kontroll- und Risikoausschuss und dem Aufsichtsrat der Avvale S.p.A. in Bezug auf ihre jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten - über eingegangene Meldungen, deren Stichhaltigkeit festgestellt wurde und für die ein Aktionsplan vorgeschlagen und umgesetzt wurde.

Das “Organismo di Vigilanza” nimmt in seinen Halbjahresbericht an den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat einen Abschnitt über das ordnungsgemäße Funktionieren des internen Meldesystems auf, der neben den Ergebnissen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Meldeverfahrens und der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze (Vertraulichkeit, Schutz der Daten des Hinweisgebers und der gemeldeten Person, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beurteilung), auf denen das interne Meldesystem beruht, auch eine Zusammenfassung der im Laufe des Jahres eingegangenen Meldungen enthält.



ANHANG 1

DATENSCHUTZERKLÄRUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS ART. 13 DER VERORDNUNG (EU) NR. 2016/679 IN BEZUG AUF „WHISTLEBLOWING“-MELDUNGEN

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) stellen die Avvale S.p.A. und ihre verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Avvale“ oder der „für die Verarbeitung Verantwortliche“) dem Hinweisgeber (im Folgenden „Hinweisgeber“) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden die „Daten“) im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Meldungen zur Verfügung, die in der Whistleblowing-Policy von Avvale geregelt sind.

1. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Avvale S.p.A. mit Geschäftssitz in Via Melzi d'Eril, Mailand, E-Mail: privacy@avvale.com.

2. Datenschutzbeauftragter

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat als DPO/DSB (Data Protection Officer/Datenschutzbeauftragten) Herrn Dott. Ing. Danilo Roggi bestellt, der unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen ist: dpo@avvale.com.

3. Art der Datenerhebung.

Die Datenverarbeitung erfolgt manuell und/oder mit Hilfe von automatisierten Informatik- und Telematikinstrumenten mit einer Logik, die mit den unten angegebenen Zwecken zusammenhängt, und in jedem Fall so, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet sind.

Das System für die Bearbeitung der Meldungen garantiert in jeder Phase die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der beteiligten und/oder in jedem Fall in der Meldung erwähnten Personen, des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Unterlagen, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 12 des Gv. D. Nr. 24/2023.



4. Datenkategorien.

Im Rahmen dieser Datenschutzerklärung werden folgende Daten verarbeitet:

- a) Allgemeine personenbezogene Daten gemäß Art. 4, Punkt 1 der DSGVO des Hinweisgebers (im Falle nicht anonymer Meldungen) sowie aller beteiligten oder in der Meldung erwähnten Personen, wie z. B.: persönliche Daten (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort), Kontaktdaten (z. B. Festnetz- und/oder Mobiltelefonnummer, Post-/E-Mail-Adresse).
- b) Datenkategorien, sog. „besondere“ Daten (Daten über den Gesundheitszustand, die sexuelle Ausrichtung oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft gemäß Artikel 9 DSGVO) und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (gemäß Artikel 10 DSGVO).

5. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Vorstehende personenbezogene Daten werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- a) Bearbeitung der gemäß Gv. D. Nr. 24/2023 erfolgten Meldung;
- b) Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetze oder EU-Verordnungen vorgesehen sind;
- c) Verteidigung oder Geltendmachung eigener Rechte in Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist:

- für die unter Buchstabe a) genannten Zweck die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Buchstabe, Abs. 1, Buchst. c) der DSGVO); darüber hinaus für telefonisch oder über Sprachnachrichtensysteme oder anderweitig in mündlicher Form aufgezeichnete Meldungen die Einwilligung des Hinweisgebers (Art. 6, Abs. 1, Buchst. a) der DSGVO);
- für die unter Buchstabe b) genannten Zweck die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt (Art. 6., Abs. 1, Buchst. c) der DSGVO);



- für die unter Buchstabe c) genannten Zwecke das berechtigte Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) DSGVO).

6. Bereitstellung der Daten und Konsequenzen bei Nichtbereitstellung.

Die Bereitstellung der Daten ist für die Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich; die Nichtbereitstellung, eine teilweise oder ungenaue Bereitstellung dieser Daten kann dazu führen, dass die Meldung nicht bearbeitet werden kann.

7. Adressate oder Kategorien von Adressaten.

Die Daten können den folgenden Personen zugänglich gemacht, zur Kenntnis gebracht oder mitgeteilt werden, die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter bzw. als zur Verarbeitung der Daten Berechtigte benannt werden:

Öffentliche oder private Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Durchführung von Tätigkeiten einsetzt, die für die Erreichung des oben genannten Zwecks erforderlich sind, oder an die der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen verpflichtet ist, die Daten weiterzugeben.

Den für die Verarbeitung Verantwortlichen durch das "Organismo di Vigilanza", unterstützt von der Internal Audit & Compliance Dept. in der Rolle des „Koordinators des Whistleblowing-Prozesses“ als Owner des Prozesses für die Bearbeitung der Meldungen, der durch die Whistleblowing Policy geregelt ist.

Die Daten werden auf keinen Fall in Umlauf gebracht.

8. Übermittlung von Daten an Drittländer.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist international tätig und verfügt über Geschäftsstellen und verbundene Gesellschaften in diversen Ländern weltweit. Daher könnten die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogene Daten außerhalb des EWR in Länder übermittelt werden, die möglicherweise kein Schutzniveau für personenbezogene Daten bieten, das dem durch die europäischen Datenschutzgesetze garantierten Niveau gleichwertig ist. Jedes Mal dann, wenn die personenbezogenen Daten des Nutzers ins Ausland übermittelt werden, ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gemäß dem geltenden Datenschutzrecht zu gewährleisten.



9. Zeitraum der Aufbewahrung.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche bewahrt die personenbezogenen Daten gemäß dem in Art. 14 des Gv. D. Nr. 24/2023 vorgesehenen Zeitraums auf, d.h. für den Zeitraum, der für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, und in jedem Fall nicht länger als 5 Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses der Meldung.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer bestimmten Meldung offenkundig nicht nützlich sind, werden nicht erhoben oder, falls sie versehentlich erhoben wurden, unverzüglich gelöscht.

10. Recht auf Zugang, Löschung, Einschränkung und Übertragbarkeit.

Den betroffenen Personen werden die in den Artikeln 15 bis 20 der DSGVO festgelegten Rechte gewährt. So kann beispielsweise jede betroffene Person:

- a) eine Bestätigung darüber erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht;
- b) im Falle einer laufenden Verarbeitung Zugang zu personenbezogenen Daten und Informationen über die Verarbeitung erhalten sowie eine Kopie der personenbezogenen Daten verlangen;
- c) die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten erwirken;
- d) die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten erwirken, wenn eine der in Art. 17 der DSGVO genannten Bedingungen zutrifft;
- e) in den in Art. 18 der DSGVO vorgesehenen Fällen die Einschränkung der Verarbeitung erwirken;
- f) in den in Art. 20 der DSGVO vorgesehenen Fällen die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten und deren Übermittlung an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen, sofern dies technisch machbar ist.

11. Recht auf Widerspruch.

Jede betroffene Person hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, die für die Verfolgung eines berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen wird. Im Falle eines Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen berechnigte Gründe für die



Verarbeitung vor, die vor den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person Vorrang haben bzw. wenn die Verarbeitung der Feststellung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechts in Gerichtsverfahren dient.

12. Recht auf Einlegung einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Darüber hinaus kann jede betroffene Person eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einlegen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Rechte gemäß der DSGVO verletzt wurden, und zwar gemäß den Verfahren, die auf der Website der Datenschutzbehörde angegeben sind, die unter folgender Adresse zugänglich ist: www.garanteprivacy.it.

13. Ausübung der Rechte.

Die oben genannten Rechte können durch eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen unter folgender Adresse: privacy@avvale.com oder an den DPO/DSB unter folgender Adresse: dpo@avvale.com ausgeübt werden.

